Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XII.

Wann wird der Schuldner durch Zahlung an den Gläubiger ſeines Gläubigers liberirt?

Von Herrn Profeſſor Dr. Müller in Gießen.

§. 1.

Es iſt eine ſehr gewöhnliche Behauptung, daß der Schuldner zwar die Zahlung an den Gläubiger, oder, nach Umſtänden, an deſſen Vorſteher, an den solutionis causa adjectus, ſo wie an den Mandatar des Gläubigers zu leiſten habe, daß er aber auch ausnahmsweiſe, außer den genannten Perſonen, an einen dritten und nicht an den Gläubiger zahlen und durch dieſe Zahlung liberirt werden könne, a) wenn die Ratihabition des Gläubigers hinzutrete; b) oder die Zahlung dem Gläubiger nützlich werde [1]), ihm zu Gute komme [2]). Hieraus zieht man ſofort, mit Berufung auf fr. 6. D. de doli mali et metus exceptione (44, 4.), den Schluß, daß der Debitor auch liberirt werde, wenn er an den Gläubiger ſeines Gläubigers zahle.

Ich glaube indeſſen, daß ſo, wie die erſte der genannten Ausnahmen ſich ſchon aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen rechtfertigen und auf Geſetze gründen läßt, gerade umgekehrt die zweite Ausnahme ſchon ihres Widerſpruchs wegen, in welchen ſie mit den allgemeinen Principien über Obligationsverhältniſſe ſteht, bei uns bedeutende Zweifel gegen ſich erregen muß, auch noch ganz abgeſehen davon, daß ſie nicht in Geſetzen gegründet iſt.

1) Thibaut Pandektenſyſtem §. 89.

2) v. Wening-Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 3. Aufl. §. 245.

Das Zuletztgesagte werde ich in Folgendem zu beweisen und demnächst den Schluß zu widerlegen suchen, daß der Schuldner sich durch Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers liberiren könne, sobald sie jenem nur zu Gute komme oder nützlich sey.

§. 2.

Sollte die obenerwähnte Behauptung wahr sein, daß nämlich der Schuldner auch durch Zahlung an einen dritten liberirt werde, wenn jene nur dem eigentlichen Gläubiger von Nutzen sey; so müßte sie sich aus den drei hier allein denkbaren Gründen, nämlich entweder aus der Natur der Obligation, oder aus gesetzlicher Bestimmung, oder aus dem Consense des Gläubigers rechtfertigen lassen. Da aber jene Behauptung in ihrer Stellung schon an sich den Consens des Gläubigers einschließt, so bleiben hier nur noch die zwei anderen möglichen Gründe zur Betrachtung übrig.

I. Geht man nun auf die Natur einer Obligation zurück, so werfen sich uns zur Beantwortung folgende zwei Fragen auf:

1) Läßt es sich nach der Natur der Obligation denken, daß es dem Debitor freistehen könne, ob er an den Creditor oder an einen dritten zahle?

2) Ist der Umstand, daß die Zahlung an den dritten dem Gläubiger zu Gute kommt, ein Tilgungsgrund der Obligation?

Beginnen wir die Beantwortung der ersten Frage, so müssen wir zunächst den Begriff der Obligation selbst in's Auge fassen. Verstehen wir darunter das Rechtsverhältniß zwischen zwei bestimmten Personen, von welchen die eine der andern zu einer bestimmten Leistung verpflichtet ist [3]; ist es auch gewiß, daß der Debitor sich von seiner Verpflich-

---

[3]) Pr. Inst. de obligat. (3. 13.) fr. 2 pr. §. 1. D. de obligat. et act. (44. 7.)

tung nur liberiren wird, wenn er auf die Weiſe, welche die Obligatio vorſchreibt, leiſtet [4], daß man ſich aber nur ſelbſt, nie aber für einen dritten etwas verſprechen laſſen kann [5]; ſo finden wir alsbald, daß der Debitor auch nothwendig, wenn er befreit ſeyn will, an den beſtimmten Creditor leiſten muß, gleichwie der Creditor ſeine Forderung gegen keinen andern, als gegen den beſtimmten Debitor geltend machen kann. Erkennt man hierin gerade das Hauptintereſſe des Gläubigers und läßt ſich nur unter Feſthaltung jenes, aus dem Weſen einer Obligatio ſich ergebenden, allgemeinen Grundſatzes, welchen die Römer mit ſtrenger Conſequenz durch ihr Obligationenſyſtem verfolgten, die relative Natur unſerer Obligatio umfaſſen; ſo iſt hiernach von ſelbſt die Möglichkeit ausgeſchloſſen, daß der Debitor nach Willkühr an den Gläubiger oder an einen dritten, nicht angeordneten Stellvertreter des Gläubigers unter gleichen Wirkungen zahlen könne, auch abgeſehen davon, daß, wenn jene Willkühr des Debitors Statt fände, das vinculum juris [6], das Band, welches den Debitor an den Creditor anſchließt, zur Hälfte gelöſ't erſcheinen würde, und dem Gläubiger jede Möglichkeit benommen wäre, direkt über ſeine Privatrechte zu diſponiren, indem er nie ſelbſt mit Gewißheit auf Zahlung rechnen könnte, ſondern in dieſer Beziehung von der Laune des Debitors abhängig und deſſen Chicanen ausgeſetzt wäre.

Daher finden wir auch, daß dort, wo der Debitor, anerkannten Rechten gemäß, an einen anderen, als den Creditor leiſtet und liberirt wird, dieſer Andere nur ein Stellvertreter des Creditors iſt, mögen wir nun den Tutor, welcher für den Pupill die Zahlung empfängt, oder die solutionis causa adjectus, oder den Ceſſionar, oder den Mandatar

4) fr. 176. de V. S. (50. 16.)

5) fr. 11. D. de oblig. et act. (44. 7.) fr. 5. §. 5. D. de pecunia constitut. (13. 5.)

6) Pr. Inst. de oblig. (3. 13.)

betrachten. Ueberall ſehen wir, daß die Willkühr des Debitors um nichts erweitert erſcheint, vielmehr noch ebenſo beſchränkt iſt, als ſie es urſprünglich durch die Obligatio war; überall erkennen wir das Intereſſe des Gläubigers gewahrt und deſſen direkte Diſpoſition über die Zahlung möglich, da, auch abgeſehen vom Tutor, die übrigen nur vermöge eigener Verfügung des Creditors, alſo nur mit deſſen Willen [7]) im Stande ſind, ſtatt ſeiner vom Debitor Geld mit der Wirkung zu erheben, daß die Obligatio getilgt wird.

In Anſehung der zweiten Frage: „ob der Umſtand, daß die Zahlung an den dritten dem Gläubiger zu Gute komme, einen Tilgungsgrund der Obligatio abgeben könne? kann darum die Antwort nur verneinend ausfallen, weil ſchon die Frage: was dem Gläubiger von Nutzen ſey — was ihm zu Gute komme? ſich gar nicht im Allgemeinen und abſolut beſtimmen läßt, ſondern von ſehr relativer Natur iſt; indem die Zahlung an den Einen dem Gläubiger zwar zu Gute kommen, die Zahlung an einen andern dritten dem Gläubiger aber mehr Vortheil bringen kann, worüber nur der Gläubiger allein, vermöge der genauen Kenntniſſe ſeiner Verhältniſſe entſcheiden kann, nach der gegentheiligen Anſicht aber immer der Debitor nach Ermeſſen zu erkennen hätte, was durchaus ſich nicht nur mit dem ſtrengen Begriffe einer Obligatio gar nicht verträgt, nach welchem der Willkühr des Debitors gerade dadurch eine Gränze geſetzt iſt, daß dieſer an den Creditor leiſten ſoll, ſondern jedenfalls als ein unerlaubter Eingriff in die Diſpoſitionsrechte des Creditors betrachtet werden müßte. Dazu kommt, daß, wenn der Debitor eine, ſeiner Obligatio

---

7) Daß dem solutio causa adjectus vom Debitor, auch wenn ſpäter der Creditor es nicht mehr wünſchen ſollte, dennoch gültig gezahlt werden kann, läßt ſich aus der vorangegangenen Uebereinkunft erklären. Aber gerade, weil bei dieſer urſprünglich der Gläubiger mitwirkt, ſo iſt dieſe Eigenthümlichkeit mit der im Texte aufgeſtellten Behauptung nicht im Widerſpruche! —

gleichkommende Leiſtung an einen dritten und nicht an den wahren Creditor vornimmt, dieſe nach den obigen allgemeinen Principien nicht die urſprüngliche Obligation ſelbſt tilgen, höchſtens, wenn durch ſie eine versio in rem creditoris bewirkt worden, eine neue Obligatio zwiſchen Debitor und Creditor begründen könnte.

§. 3.

II. Ergeben ſich nach dem Bisherigen nicht nur keine Gründe für, ſondern vielmehr gegen jene Anſicht, daß der Debitor auch an einen dritten und nicht an den Creditor zahlen, demohngeachtet aber liberirt werden könnte, wenn die Zahlung nur dem Gläubiger zu Gute komme; ſo könnte dieſelbe, ſollte ſie Anerkennung finden, ſich nur auf beſondere poſitive Beſtimmungen gründen; allein auch hierzu werden uns alle Quellen fehlen, wenn man nur anders dieſelbe richtig interpretirt und zwar bei der Auslegung, wie es unbedingt erforderlich iſt, von jenen allgemeinen Geſichtspunkten ausgeht, welche oben über die Natur der Obligatio entwickelt wurden.

Man beruft ſich zwar gewöhnlich

1) auf fr. 61. D. de solut. (46, 3.). Dort heißt es:

»In perpetuum *quotiens id,* quod *tibi* debeam, *ad te* »pervenit, et *tibi* nihil absit, nec quod solutum est, »repeti possit, competit liberatio.«

allein, nehmen wir dieſe Stelle erſt ganz wörtlich; ſo ſagt ſie nicht mehr und nicht weniger, als: „es bleibt ein ausgemachter Satz, daß Befreiung von der Schuld ſo oft eintritt, als dir das, was ich dir ſchuldig bin, ganz und auf eine bleibende Weiſe zugekommen iſt.“ Ob nun gleich dieſe Stelle ſehr allgemein lautet, ſo ſteht ſie doch ganz im Einklange mit den bisher entwickelten allgemeinen Principien. Denn mag man ſie auch auf jede mögliche Weiſe analiſiren: ſo bleibt ſo viel gewiß, 1) daß hier nur von einer Zahlung die Rede iſt, welche dem Gläubiger ſelbſt und keinem anderen dritten geſchah; 2) daß aber hierunter allerdings der Fall

ſubſumirt werden kann, in welchem nicht der Debitor ſelbſt an den Creditor die Zahlung leiſtete, vielmehr ein Dritter für den Debitor und zwar mit oder ohne deſſen Conſens. Denn es iſt nicht nur anerkannten Rechtens, daß der Debitor dadurch liberirt werden kann, daß ein dritter für ihn, ſelbſt ohne daß er etwas davon weiß, ja ſogar wider ſeinen Willen [8]) an den Creditor zahlt und dieſer die Zahlung annimmt, ſondern es läßt ſich auch nur, wenn man den unter 2) genannten Fall unter obige Stelle ſubſumirt, auf natürliche Weiſe erklären, wie ſich dort die Ausdrücke finden können: »ad te *pervenit*, et tibi *nihil absit*, *nec* quod solutum est, *repeti possit*, da es bekanntlich zwar eine eben ſo ausgemachte Wahrheit iſt, daß vor gänzlicher Leiſtung keine völlige Liberation, alſo keine Tilgung der Obligatio eintreten kann, wie es unbezweifelt iſt, daß der Schuldner das, was er in Folge einer gültigen Obligatio zahlt, nicht zurückfordern kann, dieſe Vorausſetzungen aber, die bei einer unterſtellten Zahlung von Seiten des Debitors ſelbſt gar keiner Erwähnung bedurften, zum Theil auch nicht wohl gedacht werden konnten, allerdings bei einer Zahlung von Seiten eines nicht obligirten Dritten pro debitore et invito et ignorante zu berückſichtigen wären, da der dritte auch dem Gläubiger bezahlt haben konnte unter der Bedingung, daß [9]) ſpäter der Debitor ſich doch eines Anderen beſinnen, die Zahlung gutheißen und dem dritten die Auslagen reſtituiren würde.

---

8) cf. fr. 23. D. de solut. (46. 3.) „solutione, vel judicium pro nobis accipiendo et *inviti* et *ignorantes liberari* possumus," ferner fr. 40. D. eodem „si pro me quis solverit creditori meo, *licet ignorante me, adquiritur mihi actio pignualitia*," endlich fr. 53. D. eodem „solvere pro *ignorante* et *invito* cuique licet, cum sit jure civili constitutum, licere etiam *ignorantis invitique* meliorem conditionem facere."

9) fr. 55. D. de solut. (46. 3.)

§. 4.

2) Eine andere Stelle, welche, ſtrenge genommen, gar nicht hierher gehört, ſoll ebenfalls zur Unterſtützung der hier zu widerlegenden Anſicht dienen, nämlich fr. 15. D. de solut. (46, 3.). Dieſe lautet alſo:

»Pupillo solvi sine tutoris autoritate non potest. Sed »nec delegare potest, quia nec alienare ullam rem pot- »est. Si tamen solverit ei debitor *et nummi salvi sint,* »petentem *pupillam* doli mali exceptione debitor summo- »vebit.«

Allein in dieſer Stelle wird nur geſagt, daß man ohne Dazwiſchenkunft des Tutors an den Pupillen nicht zahlen ſoll; denn der Zweck, daß das Geld in ſichere Hände kommen und nicht der Diſpoſition des Pupillen allein überlaſſen wäre, welcher es noch nicht gehörig zu verwenden weiß, konnte am beſten erreicht werden, wenn man zur völligen Wirkſamkeit der Zahlung erforderte, daß ſie nur cum tutoris autoritate an den Pupillen geſchehe. Da nun aber in vorliegendem Falle zwar sine tutoris autoritate an den Pupillen bezahlt wurde, jedoch die nummi salvi sunt: ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß, wenn der Pupill, als Empfänger, dennoch Wiederholung der Zahlung verlangt, vom Debitor mit der exceptio doli zurückgewieſen werden kann. — Wie man nun aber aus dieſem Fragment Etwas für die Behauptung ableiten kann, daß man nicht nothwendig an den Gläubiger zu zahlen genöthigt ſey, wenn nur die Zahlung an einen dritten dem Gläubiger zu Gute komme, kann ich nicht abſehen. Denn daß der Tutor bei der Zahlung an den Pupillen zugezogen werden ſoll, macht doch wahrlich den Tutor nicht zum Creditor. Der Pupill iſt und bleibt vielmehr Gläubiger und an dieſen geſchah hier die Zahlung.

§. 5.

Iſt es nach der bisherigen Deduction gewiß, daß der Schuldner an den Gläubiger bezahlen müſſe, und haben wir

weder aus der Natur der Sache abzuleitende, noch poſitiv geſetzliche Gründe, aus welchen dem Schuldner mehr Freiheit eingeräumt werden könnte; ſo ſcheint die Behauptung ebenfalls auf einem Irrthume zu beruhen, daß der Debitor beliebig an den Creditor des Creditors zahlen könne. Zwar glaubt man dieſelbe in fr. 6. D. de doli mali et metus except. (44, 4.) beſtätigt zu finden, allein eine nähere Betrachtung des Inhalts dieſes Fragments, wird uns zu einem ganz anderen Reſultate führen. In dem genannten Fragmente finden wir folgende Worte:

»*si opera creditoris* acciderit, ut *debitor pecuniam,* quam »soluturus erat, *perderet*, *exceptione doli mali remove-* »*bitur. Idem est,* et *si creditori ejus* numeratam pecu- »niam *ratam creditor non habeat* —

Leyſer [10]), welcher bei der Interpretation dieſes Fragments nur den Gebrauch der exceptio doli dadurch bedingt, daß die Forderung deſſen, an welchen die Zahlung geſchehen, auch liquid und unzweifelhaft ſey, fährt er fort: Ceterum ea controversia, quam Gothofredus aliique interpretes ad D. L. 6. movent, mihi prorsus inanis videtur. Quaerunt scilicet, an solutio, etiam *invito*, ac *statim ab initio contradicente* creditore, creditori ejus facta liberet, et negant communiter propter L. 108. §. 1. D. de legat. I. *Ridicule profecto.* Ulpianus in D. L. 6. de *illo casu solum* agit, quo creditor factam creditori suo solutionem improbat. Nam, si probaret, res dubium non haberet, nec exceptione doli opus foret .... Quam ob rem debitor, qui, *invitissimo licet creditore suo*, quod hic alteri liquido debebat, solvit, securus est. Nach Leyſer ſcheint ſonach freilich nichts entſchiedener, als der Satz, daß der Debitor ohne alles Weitere an den Gläubiger ſeines Gläubigers zahlen könne, ſelbſt wenn dieſer mit Händen und Füßen ſich dagegen ſträube. Jeder Zweifel an dieſer Erklärung ſcheint ihm ſogar lächerlich. Allein

10) Medit ad Pand. Spec. 528. m. 3.

der gute Leyſer verwechſelte in ſeinem heiligen Eifer ganz und gar die Weigerung der Ratihabition mit der Proteſtation, oder, wenn man lieber will, den Gläubiger, welcher nur hinterher die Ratihabition doloſe verweigert, mit dem Gläubiger, welcher gleich vom Anfange an dem Schuldner unterſagte, an einen anderen, als an ihn zu zahlen. So ſcheint er denn auch überſehen zu haben, daß dieſe ſeine Lehre im directeſten Widerſpruche mit anderen Beſtimmungen ſteht, welche ſich in unſeren Quellen finden. Gerade aber dieſe ſind es, welche man zuerſt berückſichtigen muß, bevor man das frag. 6. cit. gehörig und im Einklange mit anderen unbezweifelten Rechtsgrundſätzen verſucht.

§. 6.

Das Römiſche Recht nimmt eine Solution an a) wenn ſie dem Gläubiger auf gehörige Weiſe; b) wenn ſie auf Geheiß, aus Auftrag des Gläubigers an einen andern geſchieht, ſey es nun an deſſen Prokurator, oder zur Erhebung des Geldes beſtimmten Sklaven [11]), an deſſen Gläubiger, künftigen Schuldner, oder an einen ſolchen, welchen der Gläubiger beſchenken will; c) wenn der Schuldner an einen dritten zahlt, und der Gläubiger die Zahlung hinterher genehmigt [12]). Zahlt der Debitor aber nicht an den Gläubiger, ſondern an einen dritten wider Willen des Gläubigers, oder ohne Vorwiſſen deſſelben, ſo wird er durch eine ſolche Zahlung nicht liberirt [13]), ja ſelbſt nicht einmal dann, wenn er in bona fide war, und an den dritten zahlte, weil er dafür hielt, dieſer ſey vom Gläubiger zum Zahlungsempfang beauftragt [14]), es wäre dann, daß der Gläubiger dieſe Zahlung ratihabirte [15]).

11) fr. 11. §. 5. D. de pignerat. act. (13. 7.)
12) fr. 49. D. de solut. (46. 3.) fr. 64. D. eodem.
13) c. 12. Cod. de solut. (8. 43.)
14) fr. 34. §. 4. D. de solut. (46. 3.)
15) fr. 58. D. de solut. (46. 3.) c. 12. Cod. de solut. (8. 43.)

Erwägen wir dieſe über Solution hier angegebenen Beſtimmungen, ſo erkennen wir, daß ſie ganz dem Weſen der Obligatio entſprechen, wornach der Debitor nur durch obligationsmäßige Leiſtung, alſo auch nur durch Leiſtung an den Creditor oder an deſſen Stellvertreter befreit wird. Von einer Solution und einer dadurch eintretenden Liberation, wenn der Schuldner ohne Genehmigung und Conſenſe des Gläubigers an einen Dritten zahlen würde, wenn nur die Zahlung dem Gläubiger zu Gute komme, iſt nirgends die Rede, was nicht anders, als vernünftig genannt werden kann. Denn es laſſen ſich ſehr wohl Fälle denken, in welchen die Zahlung zwar dem Gläubiger zu Gute kommt, jener aber dennoch dadurch in eine ſehr mißliche Lage verſetzt wird, und eben deßhalb ſein Intereſſe an der Obligatio verlieren kann. Man nehme nur z. B. A. verpflichtet ſich in der beſtimmten Erwartung, daß ihm ſein Schuldner B. auf Martini 1828 die ſchuldigen 1000 fl. zahlen werde, dem C. nach Wechſelrecht auf Zahlung von 1000 fl. ebenfalls auf Martini 1828. B. aus X. weiß, daß A. an D. aus X. 1000 fl. ſchuldet, und um die Transportkoſten ſich zu erſparen und es ſich bequem zu machen, zahlt er dem an dem nämlichen Orte wohnenden D. die dem A. zu zahlenden 1000 fl. aus. Wer wollte läugnen, daß nicht die Zahlung des B. an D. dem A. zu Gute komme, da der Debitor ſelbſt dann liberirt werden kann, wenn ein dritter für ihn, ſelbſt wider ſeinen Willen, oder ohne daß er etwas davon weiß, den Gläubiger befriedigt? Allein iſt nicht A. demohngeachtet in die große Verlegenheit geſetzt, da er nun, ohne Ausſicht, Geld erhalten zu können, ſich nach Wechſelrecht verfolgt ſieht? Man denke ſich ferner den Fall: A., welcher an Z. 300 fl. auf nur unverzinsliche Weiſe ſchuldet und das Capital, verabredeter Maßen, nach Belieben abzahlen kann, ſoll, weil ihm von X. eine Hypothekarſchuld mit 400 fl. aufgekündigt worden, dieſelbe in 3 Monaten zahlen, hat aber in derſelben Friſt eine Zahlung von 300 fl. von ſeinem Schuldner

B. zu erwarten. B., welcher mit Z. auf ſehr vertrautem Fuße ſteht und weiß, daß letzterem eine Zahlung eben ſehr willkommen ſeyn dürfte, zahlt ohne alles Weitere die an A. ſchuldige 300 fl. an Z. und A. iſt deßhalb in die unangenehme Lage verſetzt, nun gegen Zinſen und Beſtellung einer Hypothek ein neues Capital zur Deckung der Forderung des X. anzuleihen. Daß auch hier die Zahlung des B. an Z. dem A. zu Gute kommt, liegt außer Zweifel. Nichts deſto weniger hat aber A. darin, weil an ihn nicht die Zahlung geſchah, einen wirklichen Nachtheil. Dieß mag denn auch vielleicht der Grund ſeyn, warum Thibaut ſich ausdrückt: „wenn die Zahlung dem Gläubiger von Nutzen iſt," um damit anzuzeigen, daß ein Fall, wie der zuletzt erwähnte, nicht unter ſeiner Ausnahme begriffen ſey. Allein (auch zugegeben, daß dadurch der Willkühr des Debitors immer nur etwas engere Schranken geſetzt ſind) immer iſt dadurch noch dem Debitor mehr Willkühr gegeben, als die Natur der Obligatio verträgt. Denn man ſetze nun einmal den Fall: A. zahlt an C., den Gläubiger ſeines Gläubigers B., die dieſem ſchuldige Summe von 1200 fl. B. wollte zwar mit dieſem Gelde keine weitere Schuld decken, wohl aber, in dem Glauben, einen großen Gewinn machen zu können, ſ. g. Weingeſchäfte machen. A. hört dieß, und, weil er ſehr an dem gehofften Gewinne zweifelt, ja ſogar noch bei jenen Weingeſchäften poſitiven Schaden für B. befürchtet, ſo zahlte A. jene oben genannten 1200 fl. blos aus wohlmeinender Geſinnung gegen B., um dieſen nämlich von einer ſchlechten Spekulation abzuhalten, an C. Geſetzt nun, die Vermuthung des A. würde ſich beſtätigen, und B. offenbar durch jene Spekulation verloren haben, ſo wäre jene Zahlung des A. an C. von doppeltem Nachtheil. Eines Theils würde B., vielleicht von einer verzinslichen Schuld frei, andern Theils würde dadurch ein poſitiver Schaden von ihm abgewandt. Sonach wurde nach Thibauts Lehre A. gewiß liberirt. Nehmen wir aber den Fall umgekehrt, nämlich ſo, daß die Vermuthung des A. falſch,

ungegründet gewesen, und B., wenn er wirklich die beabsichtigten Weingeschäfte abgeschlossen hätte, einen bedeutenden Gewinn erweislicher Maßen gemacht haben würde, woran ihn nun A. verhinderte. Hier würde man den A., da seine Zahlung an C. dem B. nicht von Nutzen war, nicht als liberirt ansehen dürfen.

Wer ersieht nicht aus diesem aufgestellten Beispiele, daß der Debitor, unter Gestattung der hier zu widerlegenden Ausnahme, sich gleichsam zum Vormunde seines Gläubigers aufwerfen und sich einen rechtswidrigen Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Gläubigers über das Seinige erlauben dürfte? Wer könnte aber auch zugleich verkennen, daß die Anwendung jener von den Rechtslehrern aufgestellten Ausnahme offenbar vom Zufall abhänge? daß dieselbe auf gar keinem festen Principe beruht?

Demnach kann und muß man, in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache und positiven Bestimmungen folgende Regeln aufstellen:

1) der Debitor muß zunächst an den Gläubiger zahlen; jedoch kann er auch, mit gleicher Wirkung
2) an einen anderen zahlen, aber
   a) mit des Gläubigers Vorwissen, und zwar so,
      α) daß der Gläubiger schon vor der Zahlung an einen anderen dritten, seinen Consens auf irgend eine Weise erklärt,
      β) oder daß dieser Consens durch Ratihabition nachfolgt; oder
   b) ohne des Gläubigers Vorwissen, wenn der Gläubiger die Zahlung ratihabirt.

§. 7.

Sind diese Regeln, wie wohl nicht geläugnet werden kann, richtig, und ist es eine der Hauptregeln für die Interpretation, daß man die verschiedenen Bestimmungen im corpus juris civilis so viel als möglich zu vereinigen und Wider-

ſprüche zu vermeiden ſuche, ſo kann das mehr erwähnte fr. 6. unmöglich den Sinn haben, als ob ſchon durch jede Zahlung von Seiten des Debitors an den Gläubiger ſeines Gläubigers, der Debitor, wenn auch nicht ipso jure, doch ope exceptionis doli liberirt werde. Eben ſo wenig kann der Gebrauch der exceptio doli von dem Umſtande abhängig gemacht werden, daß die Zahlung dem Creditor zum Nutzen gereiche. Vielmehr würden durch die eine wie durch die andere dieſer Behauptungen die §. 6. a. E. aufgeſtellten Regeln indirect aufgehoben. Das Endreſultat wäre immer, daß zwar der Schuldner nur liberirt werde, wenn der Gläubiger ſeinen Conſens zur Zahlung des Schuldners an einen dritten vorher oder hinterdrein erklärte, daß aber, wenn der Gläubiger ſeinen Conſens weigerte, der Schuldner doch liberirt werde, indem eine exceptio doli gegen den Gläubiger zuſtände.

Der Sinn des fr. 6. cit. kann daher nur folgender ſeyn: „Wenn der Creditor Schuld daran iſt, daß der Debitor „das Geld, womit er den Gläubiger befriedigen wollte, ver„liert: ſo kann er dieſen, wenn er auf Befriedigung demohn„geachtet dringt, mit der exceptio doli zurückweiſen. Daſ„ſelbe iſt der Fall, wenn der Schuldner an den Gläubiger „doloſer Weiſe die Ratihabition verweigert.“

Da nun die Ratihabition ſchon von ſelbſt die Fälle ausſchließt, in welchen der Gläubiger ſchon vorher ſeinen Conſens erklärte, ſo könnten hier nur noch nach der obigen Darſtellung diejenigen Fälle hierher gehören, wo der Debitor mit oder ohne Vorwiſſen des Gläubigers aber ohne deſſen vorher erklärten Conſens an den dritten zahlte. Da es aber dem Gläubiger freiſteht, ob er ratihabiren will oder nicht, wenn ohne ſein Vorwiſſen bezahlt wurde: ſo bliebe hier nur noch der Fall übrig, wo der Gläubiger wußte, daß der Debitor an den dritten zahlt, dazu aber abſichtlich geſchwiegen hat und nur

hinterher doloſe ſeine Ratihabition verweigert. Z. B. A. hat an C. 50 fl. zu zahlen und an B. eben ſo viel zu fordern. C. drängt den A. auf Zahlung. Dieſer wendet ſich in einem Briefe an C., worin er demſelben bemerkt, er (A.) habe ebenfalls 50 fl. an B. zu fordern und er könne vor Einnahme dieſes Geldes keine Zahlung an ihn (C.) leiſten. Der kürzeſte Weg dürfte wohl der ſeyn, wenn C., da er mit B. an demſelben Orte wohne, von dieſem die 50 fl. erhalten könnte. C. zeigt den Brief dem B. vor, und dieſer, welcher ſchon die 50 fl. zur Zahlung des B. bereit gelegt hatte, zahlt in der guten Erwartung, daß A. die Zahlung an C., dem Briefe zufolge, gutheißen würde, die ſchuldigen 50 fl. unbedingt an C. aus. – Geſetzt, der A. wollte nun hinterher die Zahlung nicht genehmigen, ſo läge jedenfalls in dieſer Verweigerung der Ratihabition ein dolus und offenbar hätte ſonſt der B. ſein Geld durch die Schuld die opera creditoris verloren. A. drückte ſich zwar nicht beſtimmt in ſeinem Briefe aus, er trug weder dem C. auf, ſich der Zahlung wegen an B. zu wenden, noch gab er dem B. Auftrag, an C. zu zahlen. Allein ſeine Aeußerung enthielt ſtillſchweigend, daß er gegen die Zahlung des B. an C. nichts werde einzuwenden haben. Dies, in Verbindung mit der nothwendigen Unterſtellung des Falles, daß B. an C. zahlen könne in Gefolge des Briefes, und die dennoch verweigerte Ratihabition zeigen hinlänglich auf den dolus creditoris hin, und es iſt eben ſo billig als gerecht, daß dem B. gegen weitere Anforderungen des C. eine exceptio doli gegeben wird.

§. 8.

Sieht man nun auf das Reſultat dieſer Unterſuchung, ſo läßt ſich unſere oben aufgeworfene Frage: wann der Schuldner durch Zahlung an den Gläubiger ſeines Gläubigers liberirt werde? dahin beantworten: „nur dann, wenn der Gläubiger ſeine Einwilligung zu der Zahlung vorher gibt, oder nachher durch Ratihabition ausſpricht, oder die Ratihabition *dolo malo*, alſo im einem Falle ver-

weigert, wo er den Schuldner argliſtiger Weiſe veranlaßte, an ſeinen (des Gläubigers) Gläubiger zu zahlen und der Schuldner ohne Ratihabition opera creditoris ſein Geld verlieren würde!“ —

XIII.

Die künftige Stellung des Advokatenſtandes.

(Fortſetzung des Aufſatzes Nro. VII. im vorigen Hefte.)

Von Mittermaier.

Die große Aufgabe bei der Organiſation des Advokatenſtandes iſt die: das Intereſſe der Freiheit mit dem Intereſſe der bürgerlichen Ordnung zu vereinigen. Schwerlich möchten diejenigen Advokaten, welche verlangen, daß die Advokatur zu einem Staatsamte erhoben werde, die wahre ehrwürdige Stellung ihres Standes wohl begreifen; ſie opfern durch eine ſolche Forderung ſelbſt die Unabhängigkeit auf, welche der beneidenswerthe Vortheil des Advokaten iſt. Das Recht, ſeine Mitbürger zu vertheidigen gegen ungerechte Angriffe, mit den Waffen des Talents Unrecht abzuwehren, iſt ein nicht erſt von einer ſpeciellen Verleihung des Staats abhängiges. Der Beruf des Advokaten iſt ſo alt, als das Bedürfniß der Vertheidigung; und die Kunſt der Darſtellung fremder Anſprüche, die Gabe der Rede, der Muth, der unerſchütterlich auch dem mächtigſten Gegner gegenüber das Recht vertheidigt, ſind keine Privilegien, die der Staat verleihen kann, ſie ſind Geſchenke der Natur, ſie ſind die Produkte geiſtiger Anſtrengung und moraliſcher Kraft. So gleicht der Beruf des Advokaten, der ſeine Zeit und Kraft jedem Rechtshülfsbedürftigen weiht, dem